

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Straufhain,
Westhausen, Schlechtsart und
Schweickershausen



29. Jahrgang

Freitag, den 9. Februar 2024

Nr. 2

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Im Hinblick auf die diesjährige Urlaubszeit und die anstehenden Wahlen, möchten wir Sie bitten Ihre Ausweisdokumente (Personalausweis/Reisepass) auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Seit 01.01.2024 können keine neuen Kinderreisepässe mehr ausgestellt oder verlängert werden. Noch gültige Kinderreisepässe können bis zum Ablaufdatum genutzt werden.

Ein abgelaufener Personalausweis besitzt bereits am Tag nach dem Ablaufdatum keine Gültigkeit mehr. Geraten Sie dann in eine Situation, in der Sie sich ausweisen müssen, wird das Dokument in der Regel nicht mehr anerkannt und es kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren drohen.

Momentan ist bei den Reisepässen mit einer Bearbeitungszeit von 4-5 Wochen zu rechnen, bei den Personalausweisen ca. 2-3 Wochen.

Das Terminsystem zur Bearbeitung Ihrer Anliegen hat sich sehr bewährt. Deshalb bitten wir weiterhin um vorherige telefonische Terminabsprache. So entfallen für Sie unnötige Wartezeiten und erforderliche Unterlagen können vorher besprochen werden.

Bitte melden Sie Sich unter 036871 28827 um einen Termin im Einwohnermeldeamt abzustimmen.

Wichtige Information zur Veröffentlichung von Jubiläen im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Heldburger Unterland

Es ist mittlerweile eine schöne Tradition geworden, monatlich öffentlich unseren Alters- und Ehejubilaren zu gratulieren. Die meisten freuen sich über die kleine Aufmerksamkeit der Kommune und über einen Geburtstagsgruß der Nachbarn und Bekannten. Das möchten wir auch weiterhin gerne tun, benötigen hierfür jedoch Ihre Unterstützung.

Laut EU-Datenschutzgrundverordnung sollen die personenbezogenen Daten besser geschützt werden. **Damit wir Ihnen auch künftig zum betreffenden Jubiläum öffentlich im Amts- und Mitteilungsblatt gratulieren dürfen, ist Ihre ausdrückliche Einwilligung notwendig, die wir aus Dokumentationszwecken nur schriftlich entgegennehmen dürfen.**

Wir fänden es sehr schade, wenn diese Tradition wegfällt. Aus diesem Grund bieten wir Ihnen folgende Lösung an:

Wenn Sie zur entsprechenden Altersgruppe gehören und den Wunsch haben, dass künftig Ihre Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr und/oder Ihre Ehejubiläen ab der Goldenen Hochzeit (50 Ehejahre) veröffentlicht werden sollen, so teilen Sie uns bitte Ihren Ehrentag selbst mit, in dem Sie die nachfolgende Einwilligungserklärung (siehe Formblatt) vollständig ausfüllen und an uns zurücksenden.

Die Verarbeitung Ihrer Daten versteht sich im Erheben, Speichern und Bearbeiten sowie das Übermitteln an die örtliche Presse. Natürlich haben Sie, als betroffene Person, jederzeit die Möglichkeit

- gem. Art. 15 DSGVO Auskunft zur Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten zu erhalten
- gem. Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen
- u.U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, wenn diese beispielsweise nicht mehr notwendig sind (Art. 17 DSGVO) oder die Einwilligung widerrufen wird
- nach Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen

e) u.U. Ihre personenbezogenen Daten, die wir bereitgestellt haben, zu erhalten (Art. 20 DSGVO)

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und/oder die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Unter der Telefonnummer 036871 288-27 stehen wir Ihnen gern für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Einwohnermeldeamt

Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“
Häfenmarkt 164
98663 Heldburg
E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de
www.vg-heldburgerunterland.de
Tel.: 036871/288-0

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Termine für das Einwohnermeldeamt bitte vorher telefonisch vereinbaren!
(Durchwahl - 27)



**Schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten
Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen
im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Heldburger Unterland**

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Hochzeitsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Hiermit erteile/n ich/wir der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland bis auf
Widerruf die Einwilligung sowie den Auftrag

ab meinem 70. Geburtstag, jeden fünften darauffolgenden und ab dem 100. Geburtstag
jeden jährlichen Geburtstag,

für Ehejubiläen ab dem 50. und für jedes folgende Ehejubiläum

meinen/ unseren Namen, mein Geburtsdatum und mein Alter bzw. unser
Hochzeitsdatum und meinen / unseren Wohnort (Ortsteil) im Amts- und Mitteilungsblatt
der VG Heldburger Unterland zu veröffentlichen.

Die Einwilligung ist freiwillig und auf unbestimmte Zeit gültig. Sie kann jederzeit mit
Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist postalisch oder per Fax
an die VG Heldburger Unterland zu übermitteln.

Ort, Datum

Unterschrift
(Bei Ehejubiläen, Unterschrift beider Ehepartner)

bitte zurück an:
VG Heldburger Unterland
Heldburg
Häfenmarkt 164
98663 Heldburg

Steuerfälligkeiten 15.02.2024

Sehr geehrte Steuer- und Abgabepflichtige unserer Mitgliedsgemeinden der VG „Heldburger Unterland“, wir erinnern an die Fälligkeit der kommunalen Abgaben (Grundsteuern, Gewerbesteuervorauszahlung) per 15.02.2024, die zum Fälligkeitstag auf das Konto der jeweiligen Stadt/ Gemeinde zu zahlen sind. Bei erteilter Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren entfällt eine Überweisung.

Heldburg, Februar 2024

Ihre Kassenverwaltung

Stadt Heldburg

Beschlussprotokoll

Beschlüsse des Bauausschusses Heldburg/2024-21.

Sitzung des Bau- Land- und Forstwirtschaftsausschusses der Stadt Heldburg vom 25.01.2024

Beschluss Nr. BLF Heldburg/0004

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 07.12.2023

Das Protokoll wird, wie vorgelegt, ohne inhaltliche Änderungen geschlossen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. BLF Heldburg/0003

Beratungsgegenstand:

Bauantrag „Errichtung einer Werbeanlage an der Stätte der Leistung. 1 x Pylon“ im OT Albingshausen - Einvernehmen der Gemeinde

Der Bau-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 25.01.2024, zum Bauantrag vom 28.11.2023 „Errichtung einer Werbeanlage an der Stätte der Leistung. 1 x Pylon“ im OT Albingshausen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Stadt Ummerstadt

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren

L 2675 / 2644 Ortsdurchfahrt Ummerstadt Colberger Straße und Marktstraße

Das Landesamt für Bau und Verkehr, Region Südwest hat für das o. a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Ummerstadt beansprucht.

Gemäß Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung der Planunterlagen maßgeblich über das Internet erfolgt.

Die Planungsunterlagen sind auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter (<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/wirtschaft/planfeststellungsverfahren/anhoerungsverfahren-laufender-planfeststellungsverfahren>) einsehbar.

Die Auslegung der Planunterlagen in der VG Heldburger Unterland erfolgt ergänzend, soweit dies, abhängig von der jeweiligen Pandemiesituation, möglich ist, in der Zeit

vom 15.02.2024 bis 14.03.2024

in der VG Heldburger Unterland, 98663 Heldburg, Häfenmarkt 164, Sekretariat, Zi.-Nr.: 210

während der Dienststunden

Montag von 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch von 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 - 18:00 Uhr
Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 28.03.2024, beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar oder bei der VG Heldburger Unterland Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 38 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Straßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Thüringer Straßengesetz und die Veränderungssperre nach § 39 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz in Kraft.

Heldburg, den 30.01.2024

i. A. S. Carl

Bauamtsleiter

Fischereigewässerverpachtung

Die folgenden Fischereigewässer der Stadt Ummerstadt wird auf die Dauer von 12 Jahren gemäß § 13 Abs. 1 Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) zur Verpachtung ab dem 01.04.2024 ausgeschrieben:

Gemarkung: Ummerstadt

Name	Flurstück	Größe
Teich I - Walkmühlgrund	709	3.156 m ²
Teich II - Lehengrund	717	6.958 m ²

Die schriftlichen Angebote sind **im verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift:

„Fischereipacht Walkmühlgrund und Lehengrund Ummerstadt“

bis spätestens **23.02.2024, 12.00 Uhr**,

in der VG „Heldburger Unterland“, Abteilung Liegenschaften, Frau Wiegler, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, abzugeben.

Später eingehende Angebote bleiben unberücksichtigt. Bei der Sichtung der Angebote wird lediglich der jährliche Pachtbetrag gewertet. Weitere Zusätze bleiben unberücksichtigt. Angebote bei denen nicht ersichtlich ist, wer der Absender ist, bleiben unberücksichtigt. Von natürlichen Personen, die sich am Angebotsverfahren beteiligen, wird erwartet, dass sie einen gültigen Fischereischein (Vierteljahresfischereischein ausgenommen) besitzen.

Die endgültige Vergabe erfolgt durch den Stadtrat. Die Stadt Ummerstadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verpachten bzw. an den Höchstbietenden zu verpachten. Die Stadt Ummerstadt bleibt in ihrer Vergabeentscheidung frei.

Die am Gebotsverfahren beteiligten Bieter werden über den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt. Entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Der Fachbereich Liegenschaften stimmt mit dem/der Pächter(in) den Fischereipachtvertrag ab. Sämtliche Kosten der Durchführung des Vertrages trägt der/die Pächter(in).

Ihr Ansprechpartner zu Fragen der Verpachtung bzw. des Ausschreibungsverlaufes:

Frau Wiegler Tel.: 036871 288-45
(VG „Heldburger Unterland“,
Liegenschaftsverwaltung)



Projekt: Fischereigewässer Walkmühlgrund und Lehengrund Bearbeiter: Wiegler, Julia

Neubaugebiet „Vorm Hirtentor 2“

Im Wohnbaugebiet „Vorm Hirtentor 2“ in Ummerstadt gibt es noch freie Grundstücke (siehe Lageplan).

Folgende Grundstücke stehen zum Verkauf:

Flurstück	Größe
2746	937 m ²
2747	913 m ²
2748	928 m ²

Bei Interesse bitte melden:

Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland
Liegenschaftsverwaltung
Häfenmarkt 164
98663 Heldburg

E-Mail: liegenschaften@vg-heldburgerunterland.de
Tel.: 036871/288-45



Projekt: Vermerk: Bearbeiter: Wiegler, Julia 04.10.2022 M 1:1000

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Stadtratssitzung Ummerstadt

Sitzung des Stadtrates Ummerstadt vom 22.01.2024

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0001

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 13.09.2023

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0002

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und des Haushaltsplan der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt in seiner Sitzung am 22.01.2024 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2024 (samt Anlagen) gemäß beiliegendem Entwurf.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0003

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm der Stadt Ummerstadt für die Jahre 2023 bis 2027

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt in seiner Sitzung am 22.01.2024 den Finanz- und Investitionsplan der Stadt Ummerstadt für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 gemäß beiliegendem Entwurf.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0004

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahl 2024

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt in seiner Sitzung am 22.01.2024 den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Herrn Volker König, zum Gemeindevahlleiter für die Kommunalwahl 2024 (Stadtrat) zu berufen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0005

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des stellvertretenden Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahl 2024

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt in seiner Sitzung am 22.01.2024 die Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Frau Carmen Staffel, zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin für die Kommunalwahl 2024 (Stadtrat) zu berufen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0006

Beratungsgegenstand:

Öffentliche Ausschreibung zur Verpachtung der Fischereigewässer „Walkmühlgrund und Lehengrund“ in der Gemarkung Ummerstadt

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt in seiner Sitzung am 22.01.2024 die öffentliche Ausschreibung zur Verpachtung der Fischereigewässer „Walkmühlgrund und Lehengrund“ in der Gemarkung Ummerstadt ab 01.04.2024. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Ummerstadt/0007

Beratungsgegenstand:

Vergabe - Pflanzung 2023/2024 im Revier Ummerstadt

Der Stadtrat der Stadt Ummerstadt beschließt in seiner Sitzung am 22.01.2024 die Pflanzung von 2.500 Stück im Revier Ummerstadt gemäß dem Ausschreibungsergebnis vom 26.10.2023 an die Firma Steingaesser, Fabrikstraße 15, 63897 Miltenberg/Main, mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot in Höhe von 28.988,40 € (brutto), zu vergeben.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Gemeinde Straufhain

Hauptsatzung der Gemeinde Straufhain

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain in seiner Sitzung am 26.10.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen und die Gemeinde Straufhain erlässt diese:

§ 1 Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Straufhain“. Sie ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland mit Sitz in Heldburg.

(2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

Straufhain OT Adelhausen
Straufhain OT Eishausen
Straufhain OT Linden
Straufhain OT Massenhausen
Straufhain OT Seidingstadt
Straufhain OT Sophienthal
Straufhain OT Steinfeld
Straufhain OT Stressenhausen
Straufhain OT Streufdorf

§ 2 Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde Straufhain grenzt an die Gemeinden Stadt Heldburg, Westhausen, Schlechtsart, Römhild, Hildburghausen, Veilsdorf im Thüringischen und an Bad Rodach und Trappstadt im Bayrischen.

(2) Das Gemeindegebiet untergliedert sich in die Ortsteile Adelhausen, Eishausen, Massenhausen, Linden, Seidingstadt, Sophienthal, Steinfeld, Stressenhausen und Streufdorf.

§ 3 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt in Gold auf einem grünen Berg ein gezinnter roter Turm, beseitet von einem grünen Eichen- und einem Buchenblatt.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist längs in der Mitte geteilt. Die Gemeindefarben sind grün und gelb.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift, links beginnend im oberen Drittel „Einheitsgemeinde Straufhain“ und oben im Zentrum die Aufschrift „Thüringen“. In der Mitte zeigt das Siegel unser Gemeindewappen.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens bedarf der Genehmigung durch den Haupt- und Finanzausschuss.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohnerversammlung, Einwohnerfragestunde

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten oder wenn dringende Angelegenheiten, die ortsspezifischer Art sind, es erfordern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen,

wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Gemeinde sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, außerhalb der Tagesordnung stellen. Sollte keine Beantwortung möglich sein, ist innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Beantwortung vorzunehmen.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 10 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von Einwohnern, Vereinen oder Verbänden mit Sitz in der Gemeinde Straufhain pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge können sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde info@gemeinde-straufhain.de eingehen. Einwohneranfragen sind auch ohne vorherige schriftliche Einreichung direkt in der Sitzung zulässig. Einwohneranfragen dürfen bis zu fünf einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens fünf Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne vom § 1 Nr. 1 VOL-A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 25.000,00 €,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 50.000,00 €,
 - Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit bis 10.000,00 €,
2. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht überschreitet,
3. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichs über Forderungen bis 5.000,00 €,
4. die Umschuldung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
5. die Bildung von Haushaltsresten,
6. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 €,
7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 2.000,00 €,
8. Stundung bis zu 4.000,00 €,
9. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art mit einem jährlichen Entgelt bis zu 5.000,00 €, sofern der Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren hat und sich bei nicht erfolgter Kündigung jeweils um ein Jahr verlängert,

10. Käufe und Verkäufe von Grundstücken oder die Belastung von Grundstücken, sofern der Wert des Kaufes oder Verkaufes bzw. die Wertminderung durch die Belastung des jeweiligen gemeindlichen Grundstückes nicht mehr als 7.500,00 € beträgt,
11. Käufe und Verkäufe von Grundstücken aufgrund von Straßenvermessungen und Straßenschlussvermessungen unabhängig von ihrem Wert,
12. Zuwendungen und Zuschüsse der Stadt an Dritte bis zur Höhe der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.
13. Wird aufgrund einer Pandemie oder einer anderen Naturkatastrophe eine Stundung bei der Zahlung von Grund- oder Gewerbesteuern oder ein Antrag auf Stundung von Mietzahlungen durch den jeweiligen Zahlungspflichtigen gestellt und darf oder kann der Gemeinderat oder ein Ausschuss aus den gleichen Gründen nicht tagen, so darf der Bürgermeister abweichend von Ziffer 8 über die Stundung anstatt des Gemeinderates oder des sonst zuständigen Ausschusses in unbegrenzter Höhe entscheiden. Der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss ist vom Bürgermeister in der ersten Sitzung, welche auf den Wegfall der Hinderungsgründe stattfindet, zu unterrichten.

(3) Die grundsätzliche Bedeutung nach § 29 Abs. 2 Ziffer 1 der ThürKO ist im Vollzug des Haushaltes dann nicht gegeben, wenn der jeweilige Einzelfall der Entscheidung, welcher nicht unter den obigen Ziffern 1 bis 11 aufgeführt ist, und eine Verpflichtung zur Zahlung von nicht mehr als 0,5 v.H. des jeweiligen Verwaltungshaushaltes erwarten lässt und keine Kosten für folgende Haushaltsjahre entstehen lässt.

(4) Im Einzelfall können weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister mit dessen Zustimmung durch Beschluss des Gemeinderates zur Erledigung übertragen werden (§ 29 Abs. 4 ThürKO).

(5) In wichtigen Angelegenheiten hat der Bürgermeister das Recht, außerordentliche Sitzungen des Gemeinderates bzw. des zuständigen Ausschusses anzuberaumen. Vom Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters ist nur, entsprechend § 30 ThürKO, Gebrauch zu machen.

§ 8

Beigeordneter

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben

1. einen Haupt- und Finanzausschuss,
2. einen Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss als beschließende Ausschüsse. Der Haupt- und Finanzausschuss hat neben dem Bürgermeister weitere 6 Mitglieder, der Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss hat neben dem Bürgermeister weitere 7 Mitglieder. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat zusammen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Ausschusssitze werden nach dem H. - Niemeyer - Verfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los, der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(4) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse

im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 3 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.

(5) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(6) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss hat gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürKO der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht hat.

§ 10

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die Beratung über die nachfolgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Vorbereitung der Sitzungen und der Haushaltsdebatten des Gemeinderates,
2. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten,
3. Koordination der Arbeiten aller Ausschüsse,
4. Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen,
5. Wesentliche umweltrelevante Angelegenheiten, soweit die Gemeinde zuständig ist,
6. Verkehrsentwicklungsplanung der Gemeinde,
7. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, einschließlich des Fremdenverkehrs,
8. Angelegenheiten des Gewerbewesens,
9. Denkmal- und Heimatpflege, Kultur und Gemeinschaftspflege, Erwachsenenbildung und Jugendpflege und
10. Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege,
11. Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen.

(2) Soweit nicht der Bürgermeister entsprechend den Regelungen der ThürKO oder gemäß § 6 dieser Hauptsatzung zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 der ThürKO in den folgenden Angelegenheiten im Einzelfall als beschließender Ausschuss:

1. Die Auftragsvergaben von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, sofern sich der Gesamtaufwand bis zu 100.000,00 € beläuft,
2. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben über 20.000,00 € und außerplanmäßiger Ausgaben über 10.000,00 € bis zu 50.000,00 € je Einzelfall,
3. den Verkauf von Grundstücken bei einem Wert bis zu 12.500,00 €, von Bauplätzen bis zu 12.500,00 €, über den Tausch und Erwerb von Grundstücken (auch bei Zwangsversteigerungen und der Ausübung des Vorkaufsrechts mit einem Wert bis zu 12.500,00 €) sowie über Miet- und Pachtverträge mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von über 5.000,00 € bis zu 20.000,00 €,
4. über die Niederschlagung von Forderungen von 2.000,00 € bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
5. über den Erlass von Forderungen von 2.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
6. über Stundungen von 4.000,00 € bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
7. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des durch die Gemeinde Straufhain zu tragenden Teiles des Vergleiches zwischen 5.000,00 € und 20.000,00 € liegt.
8. Geldanlagen aus Rücklagen bis zur Höhe von 50.000 Euro.

§ 11

Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss

(1) Der Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss ist für die Beratung über die nachfolgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswezens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaues, der Ortsplanung,
2. Der Beschaffung von Baugelände,
3. Straßengrundabtretungen,
4. Angelegenheiten der Verkehrssicherheit.

(2) Soweit nicht der Bürgermeister entsprechend den Regelungen der ThürKO oder gemäß § 6 dieser Hauptsatzung zuständig ist, entscheidet der Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 der ThürKO in den

folgenden Angelegenheiten im Einzelfall als beschließender Ausschuss:

1. die Auftragsvergaben nach der VOB, UVgO oder VOF (nach erfolgter Ausschreibung),
2. Anträge auf Fördermittel,
3. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,
4. Gemeindliches Einvernehmen für alle baulichen Maßnahmen in der Größenordnung bis Ein- und Zweifamilienhäusern und Wohnbauten bis zu 10 Wohneinheiten,
5. Gemeindliches Einvernehmen für Gebäude mit gewerblicher Nutzung bis 120.000,00 €,
6. Gemeindliches Einvernehmen zu Grundstücksteilungen,
7. Gemeindliches Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen von der Bau- und Werbeanlagensatzung und der Plakattierungssatzung,
8. Gemeindliches Einvernehmen zu Vorhaben im Außenbereich,
9. Gemeindliches Einvernehmen bei Nutzungsänderungen von Gebäuden,
10. Gemeindliches Einvernehmen bei Abrissmaßnahmen,
11. Angelegenheiten der Gemeinde als Träger für öffentliche Belange in bedeutsamen Vorhaben.

§ 12

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderates und den sonstigen zu einer Gemeinderatsitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, usw.) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 13

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu „Ehrenbürgern“ ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte, insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

1. Ehrenbürgermeister (*Altbürgermeister*)
2. Ehrenmitglied des Gemeinderates
3. Andere, die diese Aufzeichnungsgrundlage erfüllen, erhalten ihre zuletzt bzw. überwiegend ausgeübte Funktion mit dem Vorsatz „Ehren-„.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger, vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Verleihung des „Ehrenbürgerrechtes“ und der „Ehrenbezeichnung“ soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das „Ehrenbürgerrecht“ und die „Ehrenbezeichnung“ wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 15

Entschädigung

(1) Der Bürgermeister der Gemeinde Strauffhain erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 1.713,67 €.

(2) Der ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 365,00 €.

(3) Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates:

- a) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €.
- b) Der Sockelbetrag ist zu kürzen, wenn das Mitglied des Gemeinderates an Sitzungen des Gemeinderates oder dessen Ausschüssen, in denen es bestätigt ist, unentschuldigtem Fehlen an Gemeinderatssitzungen je 20,00 € und an Ausschusssitzungen je 10,00 €. Die Berechnung wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen. Die Mitglieder des Gemeinderates haben die Möglichkeit des Einspruches. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden.
- c) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.
- d) Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls nach Buchstabe f) hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes von dem/der Bürgermeister/in angeordneten Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen, Fahrtkosten u.ä., sofern sie anfallen und geltend gemacht werden.

- e) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 der/die Vorsitzende eines Ausschusses 60,00 €
 der/die Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion 60,00 €
 Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.
- f) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige (§ 13 Abs. 1 Satz 3 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.
- g) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte erfolgt nachträglich für ein Kalendervierteljahr.
- (4) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des/der Bürgermeister/in Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387, 399).
- (5) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände:
- a) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend Abs. 4.
- b) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- 25,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 10,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
 - 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
 - 15,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
- c) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- 25,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
 - 10,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
 - 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
- d) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 15,00 €
- e) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- f) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Gemeindewahlausschusses.
- g) Der Gemeindewahlleiter sowie der Stellvertreter des Gemeindewahlleiters erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 €.
- h) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 5 Ziff. 2 Abs. 1 ff angerechnet.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland“ der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland.
- (2) Satzungen der Gemeinde sowie Beschlüsse des Gemeinderates werden durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.

(3) Bestehen die Satzungen aus umfangreichen Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, so werden diese abweichend vom Abs. 1, wenn gesetzlich nicht eine andere Bekanntmachung bestimmt ist, während der Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt. Gegenstand, Ort, Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens einen Tag vor Beginn gemäß der Bestimmung des Absatzes 1 bekannt gemacht.

(4) Der Tag der Bekanntmachung gemäß Abs. 2 bzw. der Tag der Auslegung und der Beendigung der Auslegung nach Abs. 3, die Vollendung und Bekanntmachung und das Inkrafttreten sind auf dem Original urkundlich zu vermerken.

(5) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Das Amtsblatt der Gemeinde Straufhain dient der Unterrichtung der Bürger der Gemeinde.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

Streufdorf: Renkengasse, neben dem Rathaus

bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(7) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(8) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 17

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.05.2020 außer Kraft.

Gemeinde STRAUFHAIN
 Straufhain, den 08.01.2024
gez. Kempf
Kempf
 Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Schweickershausen

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Schweickershausen /2024-01. Sitzung des Gemeinderates Schweickershausen vom 16.01.2024

Beschluss Nr. GR Schweickersh/0001

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 30.05.2023

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Schweickersh/0002

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des Gemeindewahlleiters für die Kommunalwahl 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen beschließt in seiner Sitzung am 16.01.2024 den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Herrn Volker König, zum Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahl 2024 (Gemeinderatswahl) zu berufen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Schweickersh/0003Beratungsgegenstand:**Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des stellvertretenden Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahl 2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen beschließt in seiner Sitzung am 16.01.2024 die Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Frau Carmen Staffel, zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin für die Kommunalwahl 2024 (Gemeinderatswahl) zu berufen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Schweickersh/0006Beratungsgegenstand:**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und des Haushaltsplan der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen beschließt in seiner Sitzung am 16.01.2024 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2024 (samt Anlagen) gemäß beiliegendem Entwurf.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Schweickersh/0007Beratungsgegenstand:**Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm der Gemeinde Schweickershausen für die Jahre 2023 bis 2027**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen beschließt in seiner Sitzung am 16.01.2024 den Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Schweickershausen für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 gemäß beiliegendem Entwurf.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Schweickersh/0004Beratungsgegenstand:**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schweickershausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen beschließt in seiner Sitzung am 16.01.2024 die in der Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schweickershausen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Schweickersh/0005Beratungsgegenstand:**1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schweickershausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen beschließt in seiner Sitzung am 16.01.2024 die in der Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schweickershausen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Schweickersh/0008Beratungsgegenstand:**Beratung und Beschlussfassung über die neue Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Schweickershausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen beschließt in seiner Sitzung am 16.01.2024 die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schweickershausen (Sondernutzungsgebührensatzung).

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Sprechtage des Thüringer Bürgerbeauftragten in Hildburghausen

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, kommt zu einem Sprechtag nach Hildburghausen. Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen des Sprechtags beraten und können ihre Anliegen vorbringen.

Der Sprechtag findet statt am:

**27.02.2024
ab 9:30 Uhr
im Landratsamt Hildburghausen,
Wiesenstraße 18
(Raum 1.02 und 1.03),
98646 Hildburghausen**

Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass Interessierte zuvor einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/57 3113871 vereinbaren. Unterlagen zu den Anliegen, wie etwa Bescheide oder andere Behördenschreiben, sollten zu den Terminen bereits mitgebracht werden.

Im Gespräch versuche ich, die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu klären und sie im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Der direkte Austausch, das Miteinanderreden und das Interesse für die Belange der Bürgerinnen und Bürger, sind Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg. Deshalb sei es ihm besonders wichtig, regelmäßig vor Ort in den Thüringer Kommunen Sprechtage anzubieten.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft in allen Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte hilft schnell und unbürokratisch bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, klärt schwierige Sachverhalte und erläutert rechtliche Zusammenhänge. Die Beratung ist kostenlos.

Bürgeranliegen können auch per E-Mail an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie schriftlich an das Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt gerichtet werden.

Weitere Termine für Sprechtage sowie Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Andere Informationen und Mitteilungen

Forschungsprojekt: Säulen des Engagements in ländlichen Räumen



Erfolgsbedingungen und Handlungsempfehlungen für breites zivilgesellschaftliches Engagement

Engagementforum bei Ihnen im Heldburger Unterland

Was gibt es hier? Und was könnte es noch geben?

Dienstag, 05.03.2024, 18:00 bis 20:30 Uhr
im Rathaussaal in Heldburg, Häfenmarkt 164

**Ende des amtlichen Teiles
der Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“**

Wir laden ganz herzlich alle Engagierten und die, die Lust haben, in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland etwas zumachen und zu bewegen, zum gemeinsamen Engagementforum ein!

Wir untersuchen in einem Forschungsprojekt an der Universität Bamberg die Vielfalt des Engagements in ländlichen Gemeinden. Denn genauso vielfältig wie die Menschen sind, sind auch die Bereiche und Formen, in denen Engagement stattfindet und tatsächlich stattfinden kann. Wir waren dazu auch bei Ihnen unterwegs und haben viele interessante Gespräche geführt. Nun wollen wir unsere Ergebnisse mit Ihnen teilen und gemeinsam schauen, welche Unterstützungsstrukturen hilfreich sind, um die Potenziale vor Ort zu stärken, aber auch mögliche Herausforderungen anzugehen.

- Welche Stärken sind vor Ort vorhanden?
- Was sind die kleinen Dinge, die für Sie und Ihre Aktivitäten wichtig sind?
- Welche Bedürfnisse haben Sie als Engagierte und Interessierte, die Lust haben sich einzubringen oder etwas zu bewegen? - zum Beispiel bei vielfältigen Projekten, in Vereinen oder bei der Unterstützung Anderer

Teilnahme: Kommen Sie einfach vorbei!

Wir freuen uns, wenn Sie sich engagieren und Lust haben, hier etwas zu machen, egal ob im Verein, bei Projekten, in der Nachbarschaftshilfe oder einfach bei der Unterstützung Anderer. Kommen Sie einfach vorbei und teilen Ihr Wissen, Ihre Erfahrungen und auch Vorstellungen als Expertinnen und Experten vor Ort mit uns! Gerne können Sie Ihre Teilnahme formlos per Mail (anna.erhard@uni-bamberg.de) bei uns ankündigen, dann können wir besser planen.

Kleine Snacks und Getränke stehen für Sie bereit.

Ansprechpartnerin:

Anna Erhard
Tel.: 0951 863 2411
Mail: anna.erhard@uni-bamberg.de

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Am Kranen 12
96047 Bamberg



Wir gratulieren

... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neue Erdenbürgerin.

17.11.	Johann Henning Fromm	Seidingstadt
01.01.	Tessa Evelyn Franz	Westhausen

Geburtstagsjubiläen im März 2024

Heldburg OT Gompertshausen		
31.03.	Frau Thea Wesch	zum 70. Geburtstag
Straufhain OT Seidingstadt		
17.03.	Frau Gudrun Mundt	zum 70. Geburtstag



Herzlichen Glückwunsch

Die VG „Heldburger Unterland“ gratuliert im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden allen Bürgern und Bürgerinnen, die im März 2024 Geburtstag haben, recht herzlich.

Ebenso werden die herzlichsten Grüße und Glückwünsche an alle Ehejubilare im Monat März 2024 übermittelt.

Sonstiges

Nächster Redaktionsschluss
Freitag, 23. Februar 2024

Nächster Erscheinungstermin
Freitag, den 8. März 2024

WITTICH MEDIEN Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“
Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Other VG „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Der Seniorenbeirat des Landkreises Hildburghausen tagt in seiner ersten Sitzung 2024 am Mittwoch, den 28. Februar 2024 im Kulturhaus Milz Beginn: 9:00 Uhr / Sitzung ist öffentlich

Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung / Vorsitzende

TOP 2 Feststellung Beschlussfähigkeit und Bestätigung TO / Vorsitzende

TOP 3.1 Bestätigung Protokoll vom 06.12.2023 / Vorsitzende

3.2 Aktuelles
aus der Mitgliederversammlung Landesseniorenrat 05.02.2024 / Vorsitzende
zu Finanzen Seniorenbeirat 2024 / Stellvertreter
Begrüßung neu gewählter Seniorenbeirat Stadt Eisfeld
Kommunalwahlen und Wahlen Seniorenbeauftragte und Stellvertreter 2024 im Landkreis
Wahlen Seniorenbeiräte Landkreis und Städte 2024

TOP 4 **Hauptthemen u. a.:**
10:00 Uhr Vorstellung Südthüringer Betreuungsverein e.V.
Vorstellung der Arbeit Seniorenagentur 40 Plus und Selbsthilfegruppen im Landkreis
Info Hospizverein Emmaus e.V.
Stand Vorbereitung 2. Seniorentag am 06. Juni 2024 Marktplatz Hildburghausen

TOP 5 Informationen aus den Planungsräumen und Vorhaben 2024

TOP 6 Anfragen an den Vorstand

gez.
Marion Seeber
Vorsitzende Seniorenbeirat
Landkreis Hildburghausen